

**Verbraucher:innen im Krisenmodus:
Die verbraucherrechtliche Perspektive**

Dr. Petra Leupold, LL.M. (UCLA)

Von der Finanzkrise bis hin zu Climate Change Litigation – ist das Verbraucher:innenrecht krisenfest ?

(1) historischer Abriss, Zielsetzungen und verbraucherpolitische Einbettung des Verbraucher(privat)rechts

(2) aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen: Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Globalisierung, Rechtsschutz und Rechtsdurchsetzung

(3) Regelungsansätze: Informationsmodell vs Regulierung

(4) Tendenzen in EU-Gesetzgebung und EuGH-Rechtsprechung:

- ius civile et puniendi: Sanktionscharakter des Privatrechts, Generalprävention und pauschal-schematisierende Rechtsfolgen
- Effektivierung der Individualrechtsdurchsetzung: besondere Prüf- und Manuduktionspflichten des Gerichts
- Effektivierung der kollektiven Rechtsdurchsetzung: Verbandsklagen-Richtlinie als Mindeststandard
- zweispuriges Enforcement-Modell: public und private enforcement

(5) COVID-19-Krise: Verteilungsfragen und Anlassgesetzgebung

- „Brennglaseffekt“ für bestehende (Rechtsschutz-)Defizite
- Bsp Kreditmoratorium
- Bsp Gutscheinelösung für abgesagte Veranstaltungen

(6) Preissteigerungen im Bereich der Daseinsvorsorge

- Energieversorgung
- Kredite
- Wohnkosten
- Funktionierende Märkte?

(7) Conclusio

Das Verbraucherprivatrecht sorgt in Dauerschuldverhältnissen zumindest partiell für einen wirksamen Schutz vor Preissteigerungen. Dabei sind zwei Modelle zu unterscheiden:

- ein einseitiges gesetzliches Preisänderungsrecht mit der Möglichkeit des Verbrauchers zur außerordentlichen Kündigung, und
- ein vertragliches Preisänderungsrecht, das einer strengen AGB-Rechtskontrolle unterliegt

Vertragliche Preisänderungsrechte (zB Zinsanpassungsklauseln, Erklärungsfiktionsklauseln, Wertsicherungsvereinbarungen) verstoßen häufig gegen die Vorgaben des Konsumentenschutzgesetzes, sind intransparent oder gröblich benachteiligend. Preiserhöhungen auf Basis unzulässiger Vertragsbestimmungen sind unwirksam, Verbraucher:innen können diesfalls die Rückzahlung bereits bezahlter Beträge fordern.

In beiden Fällen setzt eine effektive Geltendmachung voraus, dass Verbraucher:innen ihre Rechte kennen, adäquat beraten werden und bei Bedarf im Rahmen einer Intervention gegenüber dem Unternehmer / der Unternehmerin qualifiziert durch eine Verbraucherberatung unterstützt werden.

Ferner bedarf es wirksamer kollektiver Rechtsschutzinstrumente, um Verbraucher:innen die tatsächliche Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen: Von einer unzulässigen Geschäftspraktik oder Klausel ist typischerweise eine Vielzahl von Verbraucher:innen gleichartig betroffen, die meisten Verbraucher:innen setzen ihre Rechte aber nicht gerichtlich durch.

In der Preisgestaltung für Neuabschlüsse sind Unternehmer:innen grundsätzlich frei. Der Preis ieS wird – von Ausnahmen abgesehen – durch das Verbraucher(privat)recht nicht reguliert, sondern unterliegt den Regeln des Marktes. Für einen unverfälschten Wettbewerb sorgt das Kartellrecht. Preisaufläge werden in aller Regel auf die Endabnehmer:innen überwältzt, den

Kartellanten steht gegenüber unmittelbaren Abnehmern die „passing on defence“ zu. Bei Kartellrechtsverstößen sollten Schadenersatzansprüche von Verbraucher:innen – flankierend zur behördlichen Sanktionierung – daher schon aus generalpräventiven Erwägungen im Wege des Private Enforcement kollektiv eingeklagt werden. Dazu bedarf es geeigneter prozessuale Rahmenbedingungen, etwa indem die Verbandsklagen-Richtlinie erstreckend umgesetzt und praxistaugliche Abhilfeverfahren auch für Schadenersatzansprüche von Verbraucher:innen aus Kartellrechtsverstößen zur Verfügung stehen.

Der österreichische Gesetzgeber hat im Wege des Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (RIRUG) 2021 die Entschuldungsdauer für Unternehmer:innen und natürliche Personen auf drei Jahre verkürzt. Die Erleichterung soll jedoch für Konsument:innen nach fünf Jahren wieder außer Kraft treten, ist also derzeit nur befristet bis zum 17.7.2026 vorgesehen. Um Verbraucher:innen einen Neustart und eine Restschuldbefreiung zu ermöglichen, sollte die Befristung aufgegeben werden.